

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00089

vom 29. September 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2014.00089

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00089 du 29 septembre 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00089 del 29 settembre 2015

Erwägungen

E. 1

– von X.____ Taggelder in der Höhe von ins gesamt Fr. 3 7'00

E. 1.1

Nach Art. 1a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) sind die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der Heimarbeiter, Lehrlinge, Praktikanten, Volontäre sowie der in Lehr- oder Invalidenwerkstätten tätigen Personen, obligatorisch nach den Bestimmungen des UVG versichert.

E. 1.2

Das UVG umschreibt den Begriff des Arbeitnehmers, an den es für die Unterstellung unter die obligatorische Versicherung anknüpft, nicht. Die Rechtsprechung hat im Sinne leitender Grundsätze als Arbeitnehmer gemäss UVG bezeichnet, wer um des Erwerbes oder der Ausbildung willen für einen Arbeitgeber, mehr oder weniger untergeordnet, dauernd oder vorübergehend tätig ist, ohne hierbei ein eigenes wirtschaftliches Risiko tragen zu müssen. Aus diesen Grundsätzen allein lassen sich indessen noch keine einheitlichen, schematisch anwendbaren Lösungen ableiten. Die Arbeitnehmereigenschaft ist daher jeweils unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Im Regelfall besteht zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ein Arbeitsvertrag gemäss Art. 319 ff. des Obligationenrechts (OR) oder ein öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis. Sind solche Rechtsverhältnisse gegeben, besteht kaum Zweifel, dass es sich um einen Arbeitnehmer gemäss UVG handelt. Sind solche Rechtsverhältnisse gegeben, besteht kaum Zweifel, dass es sich um einen Arbeitnehmer gemäss UVG handelt. Das Vorhandensein eines Arbeitsvertrages ist jedoch nicht Voraussetzung für die Versicherteneigenschaft gemäss Art. 1a Abs. 1 UVG. Liegt weder ein Arbeitsvertrag noch ein öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis vor, ist unter Würdigung der wirtschaftlichen Umstände in ihrer Gesamtheit zu beurteilen, ob die Arbeitnehmereigenschaft gegeben ist. Dabei ist zu beachten, dass das UVG im Interesse eines umfassenden Versicherungsschutzes auch Personen einschliesst, deren Tätigkeit mangels Erwerbsabsicht nicht als Arbeitnehmertätigkeit einzustufen wäre, wie beispielsweise Volontärverhältnisse, bei welchen der für ein eigentliches Arbeitsverhältnis typische Lohn in der Regel weder vereinbart noch üblich ist. Wo die unselbständige Tätigkeit ihrer Natur nach nicht auf die Erzielung eines Einkommens, sondern auf Ausbildung gerichtet ist, kann eine Lohnabrede somit kein ausschlaggebendes Kriterium für oder gegen den Unfallversicherungsschutz sein. Von der obligatorischen Unfallversicherung werden somit auch Tätigkeiten erfasst, die die Begriffsmerkmale des Arbeitnehmers nicht vollumfänglich erfüllen. Der Begriff des Arbeitnehmers gemäss Art. 1a Abs. 1 UVG ist damit weiter als im Arbeitsvertragsrecht

(BGE 141 V 313 E. 2.1 mit Hinweisen). 1 .3

Für die am 1. Januar 1998 in Kraft getretene Revision der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) bildete die Verbesserung der Koordination mit anderen Sozialversicherungen, namentlich bei der Umschreibung des Arbeitnehmerbegriffs, eine wesentliche Zielsetzung (RKUV 1998 S. 71, BGE 130 V 556

E. 3.4.1). Das Ziel einer verbesserten Koordination des Rechts der verschiedenen Sozialversicherungen wurde auch mit der Schaffung des ATSG verfolgt (BGE 130 V 344 E. 2.2). Unter diesen Prämissen rechtfertigt es sich, die vom Bundesgericht in der Arbeitslosenversicherung entwickelte Praxis zum Nachweis einer tatsächlich ausgeübten Arbeitnehmertätigkeit ebenfalls für den Bereich der Unfallversicherung heranzuziehen.

Für die Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosenentschädigung ist unter anderem erforderlich, dass innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit eine beitragspflichtige Beschäftigung rechtsgenügend dargetan ist (Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung, AVIG). Nach der Rechtsprechung ist die Ausübung einer an sich beitragspflichtigen Beschäftigung nur Beitragszeiten bildend, wenn und soweit hierfür effektiv ein Lohn ausbezahlt wird. Mit dem Erfordernis des Nachweises effektiver Lohnzahlung sollen und können Missbräuche im Sinne fiktiver Lohnvereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verhindert werden. Als Beweis für den tatsächlichen Lohnfluss genügen dabei Belege über entsprechende Zahlungen auf ein auf den Namen des Arbeitnehmers lautendes Post- oder Bankkonto; bei behaupteter Barauszahlung fallen Lohnquittungen und Auskünfte von ehemaligen Mitarbeitern (allenfalls in Form von Zeugen aussagen) in Betracht. Höchstens Indizien für tatsächliche Lohnzahlung bilden Arbeitgeberbescheinigungen, vom Arbeitnehmer unterzeichnete Lohnabrechnungen und Steuererklärungen sowie Eintragungen im individuellen Konto.

In der Regel ist auf die Eintragungen in den Lohnlisten abzustellen, die bis zum Beweis des Gegenteils als richtig gelten (Urteil des Bundesgerichts U 294/99 vom 16. Februar 2001 E. 4b mit Hinweis).

Gelingt der anspruchsberechtigten Person der Nachweis des tatsächlichen Lohnbezugs nicht, erfolgte namentlich keine regelmässige Überweisung auf ein auf ihren Namen lautendes Post- oder Bankkonto, wird sie bei Verneinung des Anspruchsmerkmals der erfüllten (Mindest-)Beitragszeit nach Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 AVIG im Ergebnis so gestellt, wie wenn sie gänzlich auf ein Arbeitsentgelt verzichtet hätte. Ein Lohnverzicht ist indes nicht leichthin anzunehmen. Die Form der Lohnzahlung ist grundsätzlich frei, auch wenn Geldlohn regelmässig entweder bar ausbezahlt oder auf ein vom Arbeitnehmer angegebenes Postcheck- oder Bankkonto überwiesen wird.

Massgebend ist somit, ob die ausgeübte Tätigkeit genügend überprüfbar ist. Dem Nachweis tatsächlicher Lohnzahlung kommt dabei zwar nicht der Sinn einer selbständigen Anspruchsvoraussetzung zu, jedoch derjenige eines bedeutsamen, in kritischen Fällen unter Umständen ausschlaggebenden Indizes (ARV 2007 S. 45 E. 2.2). Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat zur Ermittlung des versicherten Verdienstes in der Arbeitslosenversicherung, wo Art.

23 Abs. 1 AVIG ebenfalls auf den im Sinne der AHV-Gesetzgebung massgebenden Lohn verweist, erwogen, dass nicht unbesehen auf den vertraglich vereinbarten Lohn abgestellt werden könne, sondern grundsätzlich von den tatsächlichen Lohnbezügen und nicht von (höheren) vertraglichen Abmachungen auszugehen sei. Von dieser Regelung ist nur dort abzuweichen, wo ein Missbrauch im Sinne der Vereinbarung fiktiver Löhne, welche in Wirklichkeit nicht zur Auszahlung gelangt sind, praktisch ausgeschlossen werden kann (BGE 128 V 189 E. 3a/ aa , SVR 2007 BVG Nr. 43 S. 154). Dabei ist die unter objektivem Gesichtswinkel zu bejahende Missbrauchsgefahr entscheidend und nicht von Bedeutung, ob subjektiv die Absicht einer Gesetzesumgehung bestand oder zumindest eine solche in Kauf genommen wurde (Urteil des Bundesgerichts C 161/04 vom 29. Juli 2005 E. 3.1).

Die Beweislast dafür, dass die Löhne tatsächlich bezahlt worden sind, obliegt der versicherten Person (Urteil des Bundesgerichts C 5/06 vom 28. März 2006 E.

2 3). 2. 2.1

Die SUVA begründete den angefochtenen Einspracheentscheid (Urk. 2) damit, dass eine Anstellung des Beschwerdeführers bei der Y.____ GmbH oder auch bei der A.____ AG im Unfallzeitpunkt aufgrund zahlreicher Ungereimtheiten nicht überwiegend wahrscheinlich sei. Da auch keine Anhaltspunkte für ein damals bestandenes anderes Arbeitsverhältnis, über welches der Beschwerdeführer bei ihr versichert gewesen wäre, bestünden, seien sämtliche im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 22. September 2011 erbrachten Leistungen zu Unrecht erfolgt und ihr folglich zurückzu erstatten (Urk. 2 S. 4 ff., Urk. 5 S. 3 ff.) . 2.2

Der Beschwerdeführer stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt, aus den aktenkundigen Unterlagen gehe zweifelsfrei hervor, dass er im Zeitpunkt des Unfalls bei der Beschwerdegegnerin versichert gewesen sei (Urk. 1 S. 4). Die Kürzung der Tag geldleistungen sei unrechtmässig erfolgt; er behalte sich vor, nach Abschluss des Strafverfahrens betreffend das Ereignis vom 22. September 2011 Taggeldleistungen nachzufordern (S. 4 f.). Schliesslich habe die SUVA auch die Adäquanz zu Unrecht verneint, seien seine gesundheitlichen Beeinträchtigungen doch gemäss den Arztberichten eindeutig auf den fraglichen Unfall zurückzuführen (S. 5).

E. 3

.80 und von dessen Krankenversicherer Heilkostenleistungen im Gesamtbetrag von Fr. 35'024.95 zurück (Urk. 2). 2.

Gegen diesen Einspracheentscheid (Urk. 2) liess X.____ am 22. April 2014 mit folgenden Anträgen Beschwerde erheben (Urk. 1 S. 2): "Es sei der Einsprache-Entscheid der Beschwerdegegnerin vom 17. März 2014 aufzuheben und dem Beschwerdeführer die Taggeldleistungen zu erbringen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) z ulasten der Be schwerdegegnerin . Es sei dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung zu

ge wahren und es sei ihm der Unterzeichnete als unentgeltlicher

Rechtsbei stand zu bestellen.“

Die SUVA schloss am 30. Mai 2014 auf Abweisung der Beschwerde (vgl. Be schwerdeantwort , Urk. 5), was dem Beschwerdeführer am 7. Juli 2014 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 11).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen ist, soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen einzugehen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3.1

Strittig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Unfalls vom 22. September 2011 bei der Beschwerdegegnerin versichert war und – gegebenenfalls – ob er Anspruch auf ungekürzte Taggelder und (generell) auf Versicherungsleistungen auch über den 31. August 2012 hinaus hat.

E. 3.2

Betreffend das vom Beschwerdeführer behauptete Arbeitsverhältnis mit der Y.____ GmbH ergaben sich im Rahmen der fundierten Abklärungen der SUVA zahlreiche Ungereimtheiten. So stimmt die Adresse der Y.____ GmbH auf dem Arbeitsvertrag vom 1. Juli 2011 (Urk. 6/36 S. 1) nicht mit derjenigen auf der Bagatellunfall-Meldung UVG vom 3. Oktober 2011 (Urk. 6/1) überein; und als der zuständige Aussendienstmitarbeiter der SUVA den Beschwerdeführer am 21. Februar 2012 am Arbeitsplatz besuchen wollte, stellte er fest, dass die Y.____ GmbH wohl an beiden Orten über einen – unter anderem – mit ihrer Firma beschrifteten Briefkasten, nicht aber über Geschäftsräumlichkeiten verfügt (Urk. 6/45).

Auf der Unfallmeldung (Urk. 6/1) wurde indes angegeben, der Beschwerdeführer habe den Schlag ins Gesicht auf dem Areal der Werkstatt der Y.____ GmbH erlitten (dem Polizeirapport ist zu entnehmen, dass die Schlägerei auf dem Areal der A.____ AG, stattfand [Urk. 6/83 S. 1 und 5]). Die von der SUVA am 23. April 2012 eingeforderten Fahrtenschreiber für sämtliche vom Beschwerdeführer seit Beginn der Anstellung ausgeführte Fahrten (Urk. 6/64) wurden in der Folge nicht eingereicht. Nämliches gilt für die daraufhin am 1. Mai 2012 von der Y.____ GmbH einverlangte Deklaration sämtlicher Mitarbeiter im Jahr 2011 (Urk. 6/69).

Der Beschwerdeführer gab am 6. März 2012 an, das Arbeitsverhältnis sei ihm per Ende März 2012 gekündigt worden (Urk. 6/51). Das der zuständigen Mitarbeiterin der SUVA in Aussicht gestellte Kündigungsschreiben reichte er in der Folge indes nicht ein; im Gegenteil teilte er am 16. März 2012 – ohne Erklärung für diese Sachverhaltsänderung – mit, er arbeite derzeit zu 20 % bei der Y.____ GmbH (Urk. 6/58), was er – nun ohne Pensumsangabe – am 26. April 2012 telefonisch bekräftigte (Urk. 6/66). Die Y.____ GmbH wiederum bestritt – im Widerspruch zu ihrem Schreiben vom März 2012 (Urk. 6/59) – am 5. September 2012 schriftlich, dass der Beschwerdeführer seit 22. September 2011 nicht mehr bei ihr tätig gewesen sei (Urk. 6/93 S. 3). In der entsprechenden Steuererklärung deklarierte der Beschwerdeführer für das Jahr 2012 keine Lohnzahlung der Y.____ GmbH (Urk. 10/1).

Unklar ist nicht nur, ob (und gegebenenfalls wie lange und in welchem zeitlichen Umfang) der Beschwerdeführer überhaupt für die Y.____ GmbH gearbeitet hat, sondern auch, ob ihm von dieser ein Lohn ausgerichtet wurde. So sind die am 23. Januar 2012 und am 5. September 2012 von der Y.____ GmbH eingereichten Lohnabrechnungen für die Monate Juli bis September 2011 (Urk. 6/36 S. 3 ff., Urk. 6/93 S. 4 ff.) nicht identisch. Nicht nur weisen sie verschiedene Layouts auf, auch inhaltlich stimmen sie nicht überein. Namentlich wurden dem Beschwerdeführer gemäss der später eingereichten Version der

Juli-Abrechnung (Urk. 6/93 S. 4) zusätzlich zum (angesichts der Tätigkeit als LKW-Chauffeur eher hoch erscheinenden) Bruttolohn von Fr. 8'000.-- und den Spesen von Fr. 500.-- – anders als in der zuerst vorgelegten Abrechnung für diesen Monat (Urk. 6/36 S. 3) – zwei Kinderzulagen à Fr. 250.-- ausbezahlt. Im Lohnausweis 2011 ist hingegen ein für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2011 bezahlter Bruttolohn von Fr. 59'500.-- (= Fr. 8'500.-- x 7) (Urk. 6/104/2) ausgewiesen, was sowohl in Bezug auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses als auch auf die Lohnhöhe nicht mit den anderen Angaben im Einklang steht. So dann stimmen die auf den beiden Abrechnungen aufgeführten BVG-Abzüge betraglich nicht überein. Schliesslich wurde sowohl auf der ersten Juli- als auch auf der Augustabrechnung als „Auszahlungsdatum“ der 15. September 2011 angegeben (Urk. 6/36 S. 3 f.), auf der späteren Fassung der beiden fraglichen

Lohnabrechnungen indes eine Barauszahlung am 29. Juli beziehungsweise 25. August 2011 quittiert (Urk. 6/93 S. 4 f.).

Letztere reichte der Beschwerdeführer erst ein, nachdem die SUVA ihn – mangels auf den zuvor eingeforderten Kontoauszügen (Urk. 6/72) ersichtlicher Lohngutschriften – erneut um Beibringung von Belegen betreffend Lohnzahlungen ersucht hatte (Urk. 6/88); dass ihm der Lohnbar ausgerichtet worden sei, hatte er bis dahin nie geltend gemacht (vgl. hierzu Urk. 6/85 S. 2; zum Beweiswert von auf Barauszahlungen hindeutenden Quittungen vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_75/2013 vom 25. Juni 2013 E).

E. 3.3

Aufgrund des Gesagten war der Beschwerdeführer mit überwiegender Wahrscheinlichkeit im Unfallzeitpunkt nicht Arbeitnehmer der Y.____ GmbH und damit auch nicht über diesen Betrieb obligatorisch bei der SUVA versichert. Dass er anderweitig – etwa über eine Anstellung bei der A.____ AG, deren einziger Verwaltungsrat

B.____ ist (Urk. 6/64, Urk. 6/104 S. 3) – bei der SUVA unfallversichert gewesen wäre, ist nach Lage der Akten nicht anzunehmen und wurde auch nicht geltend gemacht (Urk. 1; vgl. hierzu auch Urk. 6/1, Urk. 6/21 S. 2, Urk. 6/43 S. 1, Urk. 6/72, Urk. 6/83 S. 5).

Demnach ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin die Versicherungsschutzdeckung für den Unfall vom 22. September 2011 verneint und die dafür bereits erbrachten Leistungen zurückgefordert hat. Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Berechnung der zurückgeforderten Beträge (Taggeldleistungen in Höhe von Fr. 35'024.95 und Heilkostenleistungen in Höhe von Fr. 37'003.80) gibt es in den Akten keine; und Entsprechendes wurde auch nicht geltend gemacht (Urk. 1). Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

E. 3.4

). Anzumerken ist hierzu, dass der Monatslohn gemäss Arbeitsvertrag jeweils am 15. des nächsten Monats auszurichten war (Urk. 6/36 S. 2). Barlohnzahlungen erscheinen nicht nur aufgrund der geschilderten Gegebenheiten, sondern auch deshalb nicht als glaubhaft, weil der Beschwerdeführer keine der angeblich in bar empfangenen Lohnzahlungen (in Höhe von jeweils Fr. 7'292.80 beziehungsweise Fr. 7'750.55 [Urk. 6/36 S. 3 ff., Urk. 6/93 S. 4 ff.]) oder wenigstens einen Teil davon auf sein Konto einbezahlt hat (Urk. 6/72). Pensionskassenbeiträge wurden zwar auf den Lohnabrechnungen in Abzug gebracht, offenbar aber nicht einbezahlt. So vermochte die damalige Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers die von ihr am 6. September 2012 (beziehungsweise von diesem selbst

am 5. September 2012 [Urk. 6/93 S. 7]) in Aussicht gestellte Be stätigung betreffend Einzahlung von BVG-Geldern (Urk. 6/93 S. 1) in der Folge nach eigenen Angaben nicht erhältlich zu machen (vgl. Schreiben vom 15. Februar 2013, Urk. 6/ 105 S. 1). Zu den Gründen hiefür äusserte sie sich ebenso wenig wie es der aktuelle (nunmehr dritte [Urk. 6/107, Urk. 6/110, Urk. 6/127, Urk. 6/128]) Rechtsvertreter des Beschwerdeführer im Rahmen die ses Verfahrens tat (Urk. 1).

Dass

für Letzteren für die Monate Juli bis September 2011 AHV - Beiträge abgerechnet wurden (Urk. 6/ 105 S. 3), ist rechtsprechungs gemäss höchstens als Indiz für tatsächliche Lohnzahlungen zu werten (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 8C_913/2011 vom 10. April 2012 E. 3.3 mit Hinweis auf BGE 131 V 444) und ändert nichts daran, dass der Lohnfluss angesichts der geschilderten Ungereimtheiten nicht schlüssig nachge wiesen ist (vgl. hiezu auch Urteil des Bundesgerichts 8C_752/2009 vom 7. Januar 2010 E. 4) , was der Be schwerdeführer zu vertreten hat.

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Ur kunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GräubFischer

E. 4.1

Nach Gesetz und Praxis sind in der Regel die Voraus setzungen für die Bewilli gung der unentgeltlichen Prozess führung und Verbeiständung erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos, die Partei bedürftig und die anwaltliche Verbeistän dung notwendig oder doch geboten ist (BGE 103 V 46, 100 V 61, 98 V 115).

E. 4.2

Die unentgeltliche Rechtspflege kann nur gewährt werden, wenn die Rechtsvor kehr nicht aussichtslos ist. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten (ex ante betrachtet) beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Be gehren nicht als aussichtslos, wenn sich Ge winnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Mass gebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 133 III 614 E. 5 mit Hinweisen).

E. 4.3

Der Beschwerdeführer hat sich in diesem Prozess (wie bereits im Verwaltungsv erfahren) zu den von der Beschwerdegegnerin im Rahmen um fangreicher und fundierter einschlägiger Abklärungen festgestellten und um fassend und schlüssig dokumentierten massiven Widersprüche bet reffend das

von ihm geltend gemachte Arbeitsverhältnis mit der Y.____ GmbH gar nicht geäussert , sondern lediglich behauptet, die Versicherungsdeckung gehe aus den aktenkundigen Unterlagen zweifelsfrei hervor (Urk. 1 S. 4) . Angesicht s der geschilderten eindeutigen Beweislage einerseits und der unsubstantiiert ge bliebenen Vorbringen des Beschwerdeführers andererseits waren die Gewinn aussichten der Beschwerde beträchtlich geringer als die Verlustgefahren. D ie Beschwerde ist deshalb als aussichtslos zu bezeichnen und da s Gesuch um un entgeltliche Rechtsverbeiständung (Urk. 1 S. 2) folglich abzuweisen.

E. 4.4

Das unfallversicherungsrechtliche Verfahren ist kostenlos (Art. 61 Abs. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG), so dass sich das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Pro zessführung als gegenstandslos erweist.

Das Gericht beschliesst:

Das Gesuch des Beschwerdeführers vom 22. April 2014 um unentgeltliche Rechtsverbei ständung in der Person von Rechtsanwalt Abdullah Karakök , Zürich, wird abgewiesen , und erkennt sodann: 1.

Die Beschwerde

wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Abdullah Karakök - Rechtsanwalt Dr. Stefan Mattmann - avanex Versicherungen AG - Bundesamt für Gesundheit

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.